

Ausgabe 15 | 25. Juli 2017

Gemeinsam in die Top-Liga der Industrieregionen Europas

Zukunftsagenda für den Standort Oberösterreich

Das Bundesland Oberösterreich vom Mittelfeld an die Spitze der besten Industrieregionen Europas bringen - dieses Ziel verfolgt jene Zukunftsagenda, die von LH Mag. Thomas Stelzer sowie LH-Stv. Dr. Michael Strugl gemeinsam mit der Industriellenvereinigung OÖ erarbeitet und kürzlich der Öffentlichkeit präsentiert wurde. Als wesentlicher, aktiver und konstruktiver Partner wird sich bei der Umsetzung dieser Agenda die sparte.industrie der Wirtschaftskammer OÖ in diese Standortpartnerschaft einbringen.

„Durch die zunehmende Globalisierung, die fortschreitende Digitalisierung und die demografische Entwicklung steht der Standort Oberösterreich vor ganz zentralen Herausforderungen. Herausforderungen, die nur gemeinsam bewältigt werden können“, erklärt dazu DI Günter Rübiger, Obmann der sparte.industrie. Leider sei Oberösterreich in den vergangenen Jahren in diversen Standortrankings zurückgefallen, das Bündeln aller konstruktiven Kräfte sei daher ein Gebot der Stunde. „Um wieder zu den führenden Industrieregionen Europas wie etwa Oberbayern, Karlsruhe oder dem niederländischen Noord-Brabant aufzuschließen, müssen wir gemeinsam in einen massiven Aufholprozess investieren“, so Rübiger.

Ideen, Energie und natürlich auch Geld investiert werden sollen vor allem in die Bereiche Wirtschaft, Bildung, Forschung und Digitalisierung und damit in die vier Säulen der Zukunftsagenda. Zentrale Punkte im Standortpapier sind beispielsweise der Ausbau der Infrastruktur und des Breitbandnetzes, im Bildungsbereich geht es unter anderem um mehr technisch-naturwissenschaftliche Absolventen. „Sonst werden bis zum Jahr 2020 den oberösterreichischen Unternehmen rund 11.000 dieser Spitzenkräfte fehlen“, warnt Landeshauptmann-Stellvertreter und Wirtschaftsreferent Dr. Michael Strugl.

Ein investitions- und innovationsfreundliches Klima und ein „Land der Möglichkeiten“ will Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer schaffen. „Dass Stelzer dafür unnötige Hürden und Stolpersteine für Unternehmer beseitigen will und sicher auch wird, wird von uns natürlich begrüßt und kann für das Land und seine Wirtschaft nur von Vorteil sein“, sagt Spartenobmann Günter Rübiger. „Die Zukunftsagenda ist ein wesentlicher Schritt für ein Miteinander von Industrie und Standortpolitik, um den Industriestandort Oberösterreich für den internationalen Wettbewerb wieder fit zu machen.“

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG

1. Sie suchen? Wir helfen!

Gut ausgebildete Lehrlinge sind die Top-Fachkräfte der Zukunft. Aber es wird immer schwieriger, diese qualifizierten Lehrlinge zu finden. Der Lehrstellenfolder der sparte.industrie unterstützt Sie und die Lehrlinge bei der Suche nach dem passenden Ausbildungsplatz - damit der „Traumberuf Industrie“ Wirklichkeit werden kann.

„Der Lehrstellenfolder der sparte.industrie bietet angehenden Lehrlingen ein breites Spektrum offener Lehrstellen in OÖ Industriebetrieben“, so Rudolf Mark, Bildungssprecher der WKOÖ. „Für die Betriebe wiederum ist der Folder die beste Möglichkeit, sich präsentieren zu können.“ Aufgrund seiner klaren Strukturierung nach Bezirken und Standorten bietet sich ein perfekter Überblick. Zudem sind für jeden Betrieb die offenen Lehrstellen für das Jahr 2018 sowie der jeweilige direkte Ansprechpartner für Bewerbungen aufgelistet.

Für die optimale Bewerbung Ihrer offenen Lehrstellen für das Jahr 2018 im Lehrstellenfolder bitten wir Sie, Ihre Kontaktdaten (Firma, Adresse, Ansprechperson, Telefon/Fax, E-Mail, Homepage) sowie die Angabe der Lehrstellen (Lehrberuf, Standort, Bezirk) an uns zu schicken (per E-Mail: traumberuf.industrie@wkoee.at oder Fax 05-90909-814211). Bitte verwenden Sie dazu folgendes Formular: Lehrstellenerhebung 2018 (LINK)

Alle Meldungen von offenen Lehrstellen, die bis Montag, 7. August, bei uns eingehen, werden in den Lehrstellenfolder aufgenommen. Zur Information finden Sie den Lehrstellenfolder 2017 unter: www.traumberuf-industrie.at

Der Lehrstellenfolder wird im Herbst an alle BerufsorientierungslehrerInnen in Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen in Oberösterreich verteilt. Zeitgleich werden die gemeldeten Lehrstellen ca. im Zeitraum Oktober - Dezember 2017 medial beworben.

Für die Bewerbung Ihrer offenen Lehrstellen im Lehrstellenfolder 2018 sowie die mediale Berichterstattung fallen für Sie als Industriebetrieb KEINE Kosten an. Nutzen Sie die Chance!

HINWEIS: Lehrstellenanzeigen sind nur für OÖ-Industriebetriebe möglich!

(Quelle: Mag. Martin Ebersmüller, Rechtsreferent, Wirtschaftskammer OÖ, Sparte Industrie, 25.7.2017)

BILDUNG

2. Arbeits- und Sozialrecht: aktuelle Änderungen bzw. Änderungen mit 1.7.2017

Viele Änderungen sollen zwar mit 1.7.2017 oder kurz danach in Kraft treten, sind aber noch nicht im Bundesgesetzblatt. Bei diesen Punkten ist auch der Stand angegeben.

Sozialversicherung

Rechtssicherheit für Selbständige (SV-ZG)

Stand: Beschluss im Nationalrat, noch nicht BGBl, Inkrafttreten 1.7.2017

Mehrere Neuerungen schaffen mit 1. Juli 2017 mehr Rechtssicherheit für Selbstständige:

- Die SVA ist künftig in das Zuordnungsverfahren eingebunden: Im Verfahren zur Klärung der Versicherungszuordnung bestehen wechselseitige Verständigungspflichten zwischen GKK und SVA. Das Verfahren wird in 3 Fällen eingeleitet, nämlich im Rahmen einer GPLA-Prüfung, aufgrund der Vorabprüfung und der freiwilligen Überprüfung auf Antrag des Versicherten oder seines Auftraggebers.
- Bei der Neuanmeldung von Neuen Selbständigen und bestimmten freien Gewerben, die zwischen GKK und SVA einvernehmlich bestimmt werden, wird anhand eines Fragebogens geprüft, ob eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit vorliegt (Vorabprüfung).
- Wird im Rahmen einer GPLA ein Sachverhalt festgestellt, der zu einer rückwirkenden Umqualifizierung eines Selbständigen führen könnte, so muss die SVA ohne Aufschub verständigt werden. Weitere Ermittlungen sind von der GKK und SVA durchzuführen.
- Weiters kann der Selbständige oder sein Auftraggeber die Überprüfung der Versicherungszuordnung beantragen. Die Entscheidung ist für spätere Prüfungen bindend, solange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert und keine falschen Angaben gemacht wurden.
- Im Falle einer Umwandlung sind die an die SVA bereits gezahlten Beiträge an die GKK zu überweisen und auf die geschuldeten Beiträge des Dienstgebers anzurechnen. Die Beitragsschuld des neuen DG verringert sich dadurch.

Wiedereingliederungsteilzeit

Ab 1.7.2017 haben Arbeitnehmer (AN) nach einem mindestens 6-wöchigen Krankenstand die Möglichkeit, freiwillig mit ihrem Arbeitgeber (AG) eine befristete Teilzeit abzuschließen und schrittweise wieder in den Beruf zurückzukehren. Die bisherige Normalarbeitszeit wird um mindestens 25 Prozent und höchstens 50 Prozent für die Dauer von grundsätzlich sechs Monaten (einmalige Verlängerungsmöglichkeit um bis zu drei Monate) reduziert.

In einer Wiedereingliederungsvereinbarung vereinbaren AN und AG die konkrete Ausgestaltung dieser Teilzeit. Der AN erhält vom AG das aliquote Entgelt und aliquote Lohnnebenkosten und zusätzlich von der Krankenversicherung ein Wiedereingliederungsgeld. Das Modell schafft eine win-win-win Situation, da es AN schrittweise wieder zur vollen Leistungsfähigkeit heranzuführt, für AG wichtige Fachkräfte sichert und die Sozialsysteme entlastet.

Die Wiedereingliederungsteilzeit wird sozialrechtlich v.a. im ASVG, arbeitsrechtlich im AVRAG (§ 13a) umgesetzt.

BILDUNG

Frühinterventionsmaßnahmen, Grundsatz Rehabilitation vor Pension

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016 und dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2017 hat die Bundesregierung Vorschläge der Sozialpartner umgesetzt, damit der Grundsatz „Rehabilitation und Reintegration in den Arbeitsmarkt vor Pension“, der in der Praxis kaum funktioniert, endlich wirksam wird:

- Einführung von „Early Intervention“: Krankenkassen laden Versicherte, die mindestens 28 Tage im Krankenstand sind, zu einem Informationsgespräch über Unterstützungsleistungen ein.
- bessere Verknüpfung von medizinischen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen;
- Schaffung einer neuen „medizinisch-beruflich orientierten Rehabilitation“ (MBOR): Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen sollen sich an der Arbeitswelt orientieren. Die Rehabilitation soll nach den individuellen Bedürfnissen, v.a. der beruflichen Tätigkeit des Versicherten ausgerichtet sein.
- Präventive Rehabilitation: Auch Versicherte ohne Berufsschutz, die jedoch einmal eine Qualifikation erworben haben, haben bei (drohender) Invalidität einen Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitationsmaßnahmen.

Die Maßnahmen traten (zT rückwirkend) mit 1.1.2017 in Kraft.

Nicht umgesetzt und beschlossen wurden:

- **die Ausweitung des Zuschusses der Entgeltfortzahlung:** Die AUVA erstattet KMU 50 Prozent des fortgezählten Entgelts. Hier lag ein Entwurf vor, der für Unternehmen mit bis zu zehn AN den Zuschuss von 50 Prozent auf 75 Prozent erhöht hätte.
- **Krankengeld für Selbständige:** Selbständige, die weniger als 25 AN beschäftigen, haben ab dem 43. Tag ihrer Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld. Ein Entwurf sah eine rückwirkende Gewährung dieser Unterstützungsleistung schon am dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit vor.

Arbeitsrecht/Gleichbehandlung

Deregulierung Arbeitnehmerschutzgesetz / Arbeitszeitgesetz / Arbeitsruhegesetz / Mutterschutzgesetz

Stand: Beschluss im Nationalrat, noch nicht im BGBl, Geplantes Inkrafttreten mit 1.8.2017

Die Novelle bringt eine Reihe technischer und bürokratischer Erleichterungen, aber keine materiellen Änderungen:

- **Entfall der Aufzeichnungspflicht für Beinahe-Unfälle,**
- **Regelung, dass auch die Arbeitsplatzereignisbewertungen in die Präventionszeit einrechenbar sind** (diese werden in der Regel von der AUVA vorgenommen),
- **Verlängerung des Begehungsintervalls** von zwei auf drei Jahre für Arbeitsstätten mit 1 bis 10 AN, sofern nur Büroarbeitsplätze oder damit vergleichbare Arbeitsplätze eingerichtet sind,
- **Allgemeines Rauchverbot für Arbeitsstätten;** Möglichkeit für AG (keine Pflicht!), Raucher-Räume einzurichten (§ 30 ASchG),
- **Entfall der Meldepflichten bei zulässiger Wochenend- und Feiertagsarbeit bei Bauarbeiten im öffentlichen Interesse und bei Messen (§§ 12 Abs 3 und 17 Abs 7 ARG)**
- **Wegfall der erweiterten Ruhepausen (§ 11 Abs 6 AZG)**

BILDUNG

- vorzeitiger Mutterschutz: Facharztbestätigung genügt (bisher war zusätzlich ein Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes notwendig, § 3 Abs 3 MSchG; (Inkrafttreten mit 1.1.2018)
- Schwangere Künstlerinnen iSd § 1 Abs 1 TAG dürfen bis 24 Uhr auf Bühnen tätig sein (bisher bis 22 Uhr, § 6 Abs 2 MSchG)
- Entfall der Antrags- und Bescheidpflicht für Beschäftigung von Schwangeren, die ausschließlich am Wochenende arbeiten (§ 7 Abs 2 Z. 4 MSchG)

Gewerbeordnung - Anwendung von KV

Stand: Beschluss im Nationalrat, noch nicht im BGBL, Inkrafttreten nach Veröffentlichung

Die Anwendung des KV richtet sich nach der Zugehörigkeit zum Fachverband und diese wiederum nach der Gewerbeberechtigung. Gehört ein Betrieb nur einem Fachverband an, muss er grundsätzlich auch nur dessen KV anwenden. Unter bestimmten (seltenen) Voraussetzungen ist in Zukunft der KV eines anderen Fachverbands anzuwenden:

- Eine Tätigkeit wird aufgrund eines sonstigen Rechts gemäß § 32 Abs 1a GewO ausgeübt.
- Die Tätigkeit wird in einem eigenen Betrieb oder einer organisatorisch und fachlich abgegrenzten Betriebsabteilung (§ 9 Abs 2 ArbVG) ausgeübt. UND:
- Ohne die Anwendung eines weiteren KV wäre auf diese Tätigkeit kein KV anwendbar.

Beispiel: Ein Fitnessstudio (= Freizeitbetrieb, KV-frei) betreibt im Rahmen des Nebenrechts in einem eigenen Betrieb ein freies Gastgewerbe. Für den dortigen AN gilt nun der KV Gastgewerbe.

Kündigungsschutz Älterer

Ältere AN haben einen erhöhten Kündigungsschutz. Bisher konnten sich AN, die ab 50 Jahren eingestellt wurden, in den ersten 2 Dienstjahren nicht auf diesen erhöhten Kündigungsschutz berufen. Diese Frist wird nun gestrichen, sodass **für Neueinstellungen** unbefristet nicht der erhöhte Kündigungsschutz für Ältere gilt, sondern nur mehr der normale Kündigungsschutz. Die Neuerung gilt für **Dienstverhältnisse, die ab 1.7.2017** begründet werden. Das ist ein Anreiz, ältere Mitarbeiter einzustellen.

Frauen(Männer-)quote

Stand: Beschluss im Nationalrat, noch nicht im BGBL, Inkrafttreten mit 1.1.2018

In nach dem **1.1.2018** gewählten Aufsichtsräten müssen unter bestimmten Voraussetzungen mind. 30 Prozent Frauen und 30 Prozent Männer vertreten sein. Die Voraussetzungen:

- Der Aufsichtsrat umfasst mindestens 6 Kapitalvertreter.
- Das Unternehmen ist börsennotiert oder beschäftigt mehr als 1000 AN.
- Der Frauen- bzw. Männeranteil in der Belegschaft liegt über 20 Prozent.

Sowohl Kapital-, als auch AN-Vertreter müssen die Quote getrennt erfüllen (AN aber erst, wenn sie mit 3 Mitgliedern im Aufsichtsrat vertreten sind). Es ist zu runden, d.h. von 6 Kapitalvertretern müssen mind. 2 Frauen bzw. Männer sein. Als Sanktion für die Nichterfüllung der Quote bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt (sog „freier Stuhl“ wie in Deutschland).

BILDUNG

Arbeitsmarkt

Beschäftigungsbonus für zusätzliche Arbeitsverhältnisse

Zusätzliche Dienstverhältnisse werden ab 1.7.2017 massiv gefördert. Die Fördervoraussetzungen sind allerdings komplex:

- Der Antrag auf Förderung ist bei der austria wirtschaftsservice (aws) zu stellen und neben dem Betriebsinhaber auch vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater zu unterfertigen.
- Es werden bis zu 50 Prozent der vom DG zu tragenden Lohnnebenkosten für maximal 3 Jahre gefördert.
- Zusätzlich ist ein Arbeitsplatz dann, wenn der Beschäftigtenstand im Jahresvergleich (5 Stichtage, der höchste Wert zählt) erhöht wird. Verschiebungen von Beschäftigten im Konzern oder Aus- und Umgründungen von Unternehmen, um in den Genuss der Förderung zu kommen, sollen weitgehend eingeschränkt werden. Der AN darf in den letzten 6 Monaten nicht im Konzernverbund in einem Arbeitsverhältnis oder als Leih-AN tätig gewesen sein. Der Wirtschaftsprüfer/Steuerberater muss diesbezügliche Bestätigungen ausstellen.
- Der zusätzlich beschäftigte AN muss:
 - in den letzten 3 Monaten zumindest einmal beim AMS arbeitslos gemeldet gewesen sein und entweder ö Staatsbürger, EWR-Bürger im Besitz einer EU-Anmeldebescheinigung oder Drittstaatsangehöriger mit geeigneten Aufenthaltstitel (etwa Rot-Weiß-Rot-Karte plus) sein oder
 - in den letzten 12 Monaten zumindest 4 Monate an einer Ausbildung einer ö Bildungseinrichtung teilgenommen haben („Bildungsabgänger“) oder
 - in den letzten 12 Monaten in Ö mindestens 4 Monate (voll- oder teilversichert, Geringfügigkeit reicht) erwerbstätig („Jobwechsler“) gewesen sein.
- Das zusätzlich geschaffene förderfähige Arbeitsverhältnis muss mindestens 38,5 Wochenstunden umfassen und mindestens 4 Monate dauern.
- Gefördert werden jene Lohnnebenkosten, die nach der Antragstellung über die Dauer von 3 Jahren nachweislich gezahlt werden. Obergrenze ist die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.
- Abrechnungsstichtag und Auszahlung: Innerhalb von 3 Monate nach Ende des ersten Abrechnungszeitraums (1 Jahr nach Beginn des ersten förderbaren Dienstverhältnisses) ist ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis der gezahlten Dienstgeberbeiträge vorzulegen. Die Förderung wird nach einer Überprüfung der Fördervoraussetzungen binnen 3 Monaten ausgezahlt. Diese Vorgangsweise wiederholt sich in den beiden Folgejahren.
- Ausschluss von Doppelförderungen: Eine Kombination mehrerer Förderungen (etwa AMS-Eingliederungsbeihilfe und Beschäftigungsbonus für dieselbe Person) ist ausgeschlossen.

Die Fördervoraussetzungen sind komplex. FAQ unter <https://www.beschaefigungsbonus.at/>

Die Förderabteilungen der Wirtschaftskammern sind für Auskünfte zuständig. Die aws, die die Förderung abwickelt, wird ein eigenes Beratungsteam für Anfragen stellen, das auch für Veranstaltungen und Workshops zur Verfügung steht.

Weiterentwicklung der Rot-Weiß-Rot-Karte

Stand: Beschluss im Nationalrat, noch nicht im BGBl, Inkrafttreten 1.10.2017

BILDUNG

- Es werden nun auch Bachelor- und Doktorats(PhD-)absolventen in die RWR-Karte für Studienabsolventen miteinbezogen.
- Die Frist für die Arbeitssuche von Studienabsolventen wird von 6 Monaten auf 12 Monate ausgeweitet, sie erhalten künftig einen regulären Aufenthaltstitel (bisher Aufenthaltsrecht sui generis).
- Es wird eine eigene RWR-Karten-Schiene inklusive Punktesystem für Start-Up-Gründer eingeführt. Nach zwei Jahren ist ein Umstieg auf eine RWR-Karte plus möglich.
- Das Kriterium „Alter“ ist künftig durch eine Adaptierung der Punktezuteilung in der Schiene „Fachkräfte in Mangelberufen“ kein Knock-out-Kriterium mehr. Damit ist es künftig auch für über 40jährige qualifizierte Fachkräfte möglich, eine RWR-Karte zu erhalten.
- Das maximale Beschäftigungsausmaß für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung beträgt künftig für Bachelor-, Master-, und Doktorats(PhD-)studenten generell 20 Stunden pro Woche (bisher 10 Wochenstunden für Bachelorabsolventen) und umfasst auch Studienabsolventen in der Jobsuchzeit.
- Die Geltungsdauer der RWR-Karte beträgt künftig zwei Jahre, danach kann eine RWR-Karte plus mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang ausgestellt werden.

Umsetzung der Saisonier-Richtlinie

Stand: Beschluss im Nationalrat, noch nicht im BGBl, Inkrafttreten 1.10.2017

- Die maximale Zulassungsdauer für Saisoniers beträgt in Umsetzung der Saisonier-RL künftig 9 Monate innerhalb von 12 Monaten (bisher 12 innerhalb von 14 Monaten).
- Bevorzugte Zulassung von bewährten Saisoniers bei Folgeanträgen.
- Der AG hat im Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung verpflichtend zu bestätigen, dass eine ortsübliche Unterkunft zur Verfügung steht und die Miete nicht automatisch vom Lohn abgezogen wird.
- Einführung einer Visapflicht für visafreie Saisoniers. Es besteht jedoch die Möglichkeit, das Visum C (= Visum bis zu 90 Tagen) für eine fünfjährige Rahmengültigkeit auszustellen. Sollte der Saisonier länger als 90 Tage in Österreich bleiben, ist ein Umstieg auf ein nationales Visum D im Inland (bei der Landespolizeidirektion) möglich.
- Visa D können künftig für bis zu 9 bzw. 12 Monate ausgestellt werden (bisher max. 6 Monate).

Umsetzung der ICT-Richtlinie (unternehmensinterne Transfers)

Stand: Beschluss im Nationalrat, noch nicht im BGBl, Inkrafttreten 1.10.2017

- Diese Richtlinie regelt den unternehmensinternen Transfer von drittstaatsangehörigen Managern, Spezialisten und Trainees aus Niederlassungen in Drittstaaten in deren EU-Niederlassungen.
- Die bisherigen Regelungen für Rotationsarbeitskräfte werden mit den Vorgaben der ICT-Richtlinie zusammengeführt. Die Sonderregeln für qualifizierten Führungskräftenachwuchs und Vertreter repräsentativer ausländischer Interessenvertretungen stehen nun in § 18 Abs. 3 und § 18 Abs. 3a AuslBG.
- Für den unternehmensinternen Transfer von einem Drittstaat nach Ö ist die Beantragung einer neu geschaffenen Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter AN („ICT“) erforderlich. Das Zulassungsverfahren ist dem der RWR-Karte nachgebildet. Diese Aufenthaltsbewilligung „ICT“ berechtigt sowohl zum Aufenthalt als auch zur Beschäftigung in Ö.

BILDUNG

- erleichterte kurzfristige Mobilität: Wird ein Inhaber eines Aufenthaltstitels „ICT“ eines anderen Mitgliedstaates bis zu 90 Tage nach Ö transferiert, wird kein eigener Aufenthaltstitel benötigt. Es werden im Zuge eines Vorabmeldeverfahrens (analog zum EU-Entsendebestätigungsverfahren) die Voraussetzungen geprüft.
- neuer Aufenthaltstitel „mobile ICT“ bei langfristiger Mobilität: Wird der Inhaber eines Aufenthaltstitels „ICT“ eines anderen Mitgliedstaates länger als 90 Tage in eine Niederlassung in Ö transferiert, ist ein dem RWR-Karten-Verfahren nachgebildetes Antragsverfahren vorgesehen. Darauf basierend wird eine neu geschaffene Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“) ausgestellt.
- Mitglieder der Kernfamilie von ICTs erhalten sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt, allerdings ist eine Arbeitsmarkprüfung für Familienangehörige vorgesehen.
- Abseits der ICT-Richtlinie gibt es auch Änderungen bei der grenzüberschreitenden Überlassung von Drittstaatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten (§ 18 Abs. 12).

(Quelle: Wirtschaftskammer Österreich, Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit, Mag. Dr. Ralf Gleißner, 4.7.2017)

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

1. Auch Wind und Sonne brauchen ein Netz

Beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) steht - nach der dritten Piste des Wiener Flughafens - ein weiteres wichtiges Infrastrukturprojekt zur Verhandlung an: die 380-KV-Leitung in Salzburg. Für die Verbund-Tochter Austrian Power Grid (APG) ist das ein Schlüsselprojekt in ihrem Ansinnen, das ziemlich überlastete heimische Stromnetz auszubauen.

Für den Betreiber des Übertragungsnetzes wird es zusehends schwieriger, bundesweit zwischen Angebot und Nachfrage auszugleichen: Einerseits gibt es auch aufgrund der ehrgeizigen Ausbaupläne für Erneuerbare ein Stromüberangebot, andererseits vor allem im Winter einen Mangel. Dann müssten kalorische Kraftwerke zugeschaltet werden. Auf sie könne man nicht verzichten, verwies Baumgartner-Gabitzer auf das erste Halbjahr. Da mussten 2600 GWh Strom aus thermischen Kraftwerken eingespeist werden, was 800.000 Tonnen CO₂ entsprach.

Kosten schnellen in die Höhe

Abgesehen von der Umweltbelastung schlägt sich das auch finanziell nieder: Mussten 2013 dafür nur 20 Mio. Euro aufgewendet werden, so waren es 2015 schon 200 Mio. Euro. Heuer waren es bis Anfang Juli bereits 180 Mio. Euro.

Der auf zehn Jahre ausgelegte Netzausbauplan liegt schon vor, er umfasst Investitionen in Höhe von 2,2 Mrd. Euro. Allein 600 Mio. Euro davon entfallen auf die Salzburger 380-KV-Leitung. Seit 50 Monaten betreibt die APG das Projekt - auch das erinnert an die dritte Piste. Seit Ende 2015 hat die APG einen positiven erstinstanzlichen Bescheid, der aber bekämpft wurde, sodass die Causa eben beim BVwG verhandelt wird. Die APG erhofft sich - trotz der von den Gegnern angekündigten Gegenargumente - grünes Licht und sieht sich juristisch im Vorteil.

Das war freilich beim Flughafen auch so, das BVwG hat dann aber negativ entscheiden und den Umweltschutz über wirtschaftliche Interessen gestellt. Der Verfassungsgerichtshof hob das Urteil allerdings auf, jetzt ist wieder das BVwG am Zug. Angesichts der CO₂-Belastung müsste das Gericht eigentlich für uns entscheiden, hieß es bei der APG. Die Alternative zur 380-KV-Leitung, eine Verkabelung, sei zudem nicht nur teurer, sie sei nicht Stand der Technik.

Die behördlichen Verfahren an sich seien nicht das Problem, sie dauerten nur viel zu lang, betonte Baumgartner-Gabitzer.

Quelle: die Presse

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

2. Workshop: Intelligente Produktion für innovative Energietechnologien - Polymerwerkstoffe für Photovoltaik und Windkraft

Termin: 06. Juli 2017

Ort: JKU Linz

Im 3. und letzten Experten- und Stakeholder-Workshop werden nun wieder der aktuelle Stand der Technik zu Kunststoffen in der Photovoltaik und der Windkraft dargestellt, und neue Forschungs- und Entwicklungsansätze zu Kunststoffbasierenden Verarbeitungs- und Produktionstechnologien ausgelotet und diskutiert.

Durch ihre Teilnahme am Workshop haben Sie die Möglichkeit an der Gestaltung künftiger Ausschreibungen im Themenbereich mitzuwirken.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologien (bmvit), das Institut für Polymerwerkstoffe und Prüfung der Johannes Kepler Universität Linz (JKU-IPMT) und der Kunststoff-Cluster laden herzlich zum Workshop ein.

Anmeldung bitte unter: solpol@jku.at

Programm

3. "Energiespeicher: Forschung, Anwendung und Praxis" | 4.-5.10.2017 Garching/München

Diskutieren Sie mit Expertinnen und Experten der Wissenschaft und führender Unternehmen über die neuesten Technologien, informieren Sie sich über neue technische Lösungen und Konzepte zum Thema Energiespeicher & stationäre Batterien und präsentieren Sie Ihre Innovationen!

Eingeladen wird von 04. bis 05.10.2017 zum Austria Showcase beim

- Clusterforum "Stationäre Batterien - Forschung, Einsatz, Wirtschaftlichkeit" in Garching und zum
- Besuch namhafter Unternehmen der Energiespeicher-Branche im Großraum München ein.

Geplant sind dabei der Besuch der CATERVA GmbH in Pullach sowie die Besichtigung/Vorstellung des Batteriespeichers „Energy Neighbor“, entwickelt von der TU München, VARTA Storage GmbH und dem ZAE Bayerisches Zentrum für Angewandte Energieforschung.

Die Veranstaltung wird durch go-international, einer Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Wirtschaftskammer Österreich, gefördert.

Die Teilnahmegebühr beträgt:

- EUR 500 (zzgl. Ust.) bzw. kostenlos im Rahmen der Aktion "new to market" (Details siehe Anmeldeformular) für Mitglieder der WKÖ
- EUR 1.000 (zzgl. Ust.) für Nichtmitglieder

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Weitere Informationen, ein detailliertes Programm sowie das Anmeldeformular finden Sie [HIER](#).

Anmeldeschluss ist der 27.07.2017.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Mag. (FH) Claudia Hillegaart, T +49 89 242914 DW 24 oder per E-Mail muenchen@wko.at.

4. Land OÖ fördert Wärmepumpen, Solarthermie und Fernwärme im Sanierungsbereich

Für die neue Oö. Energiestrategie gibt es ein klares Ziel: Oberösterreich soll sich über den Hebel der Energieeffizienz und mit neuen Ökoenergie-Technologien bis 2050 zur Energie-Leitregion entwickeln. Ergänzend zur Neuausrichtung der Energieförderungen für Klein- und Mittelbetriebe, gibt es daher seit 3. Juli wieder eine Landesförderung für private Ökoenergie-Projekte. Gefördert wird die erstmalige Installation von Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüssen sowie von thermischen Solaranlagen in bzw. auf bestehenden Wohngebäuden mit bis zu drei Wohneinheiten. Die bisherige Förderung über die OÖ Energiespar-Verordnung 2008 war Ende April 2017 ausgelaufen.

Umso erfreulicher ist, dass LH-Stv. Michael Strugl mit der neu aufgelegten Förderschiene einen Vorschlag der WKO Oberösterreich aufgegriffen hat. Als Vertreter der gesamten Ökoenergiebranche setzt sich die Kammer seit jeher für einen fairen Wettbewerb zwischen den einzelnen Ökoenergie-Technologien wie Wärmepumpen, Solarthermie, Photovoltaik, Pellets, Hackgut oder Fernwärme ein. Dies umso mehr, als die gesamte Ökoenergiebranche durch den derzeit niedrigen Energiepreis massiv unter Druck gesetzt wird.

Was wird gefördert?

Luft-Wasser-Wärmepumpen werden mit 100.- Euro/kW Nennwärmeleistung, maximal jedoch mit 1.700.- Euro gefördert. Für Wärmepumpen auf Basis Erdwärme-, Grundwasser oder mit Tiefenbohrung gibt es, je nach Raumheizungs-Energieeffizienz 100.- oder 170.- Euro/kW Anschlussleistung, maximal 1.700.- oder 2.800.- Euro. Förderfähig sind die Wärmepumpe, die Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen oder Tiefenbohrung), ein Pufferspeicher sowie die Montagekosten. Die Wärmepumpen müssen eine Reihe von technischen Kriterien wie etwa zu Energieeffizienz, Lärm, Wärmemengenerfassung oder Ökoenergienutzung erfüllen. Zusätzlich müssen sie die Mindestanforderungen gemäß EU-Umweltzeichen einhalten oder über ein nationales Wärmepumpen-Gütesiegel verfügen.

Thermische Solaranlagen mit einer Bruttokollektorfläche von 4 bis 10 m² werden pauschal mit 2.000.- Euro gefördert. Anlagen zwischen 11 und 19 m² erhalten zusätzlich 200.- Euro je m². Anlagen über 20 m² werden pauschal mit 4.000.- Euro subventioniert. Förderfähig sind der Solarkollektor samt Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher und Solarregelung sowie die Montagekosten. Auch bei thermischen Solaranlagen müssen technische Kriterien wie etwa eine Mindestgröße von 4 m² Bruttokollektorfläche, gültiges Solar Keymark Zertifikat oder die Erfassung des solaren Ertrages erfüllt werden.

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Der Anschluss an Fern- bzw. Nahwärme wird mit 140.- Euro/kW Anschlussleistung laut Wärmeliefervertrag, maximal jedoch mit 2.800.- Euro belohnt. Förderungsfähig sind die Übergabestation samt Einbindung ins Heizungssystem, Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, und Wärmespeicher, Grabungsarbeiten, Anschlussgebühren sowie die Montagekosten. Die technischen Kriterien beschränken sich beim Fernwärmeanschluss auf ein wassergetragenes Heizsystem sowie die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs. Neu installierte Heizungsumwälzpumpen müssen einen Energieeffizienzindex von mindestens 0,23 aufweisen.

Die Landesförderung ist in jedem Einzelfall mit 50 Prozent der förderungsfähigen Nettokosten begrenzt! Details zur neuen Energieförderung samt Einreichung unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/190718.htm>.

Ausgabe 15 | 25.7.2017

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

1. **automotiv.2017 - Branchentreffen: Visionen, Innovationen und Trends**

Vernetzte Fahrzeugtechnologien und Innovationstreiber wie Leichtbau und globale Marktentwicklungen werden die Zukunft unserer Mobilität maßgeblich bestimmen. Auf die technologischen Weiterentwicklungen sind viele Zulieferunternehmen bereits bestens vorbereitet - andere müssen erst ihre Nische entdecken und Zukunftsszenarien für die strategische Ausrichtung finden. Die automotiv.2017 ist dafür einer der wichtigsten Impulsgeber der Branche.

Die von der sparte.industrie unterstützte Zulieferkonferenz des Automobil-Clusters der Business Upper Austria ist Österreichs Treffpunkt für Visionen, Innovationen und Zukunftstechnologien im Bereich der Mobilität. Mit enormem Erfolg vernetzt das innovative Veranstaltungsformat die Mobilitäts-Community Österreichs aktiv und regt Geschäftsführer, Entwickler und Interessierte aus der Zulieferkette mit frischen Ideen und Konzepten an.

Termin: Mittwoch, 15. November 2017, ab 9:00 Uhr

Ort: voestalpine Stahlwelt, voestalpine-Straße 4, 4020 Linz

Im Rahmen der automotiv.2017 findet am Vorabend (14.11.2017, 18.30 - 20.30 Uhr) die feierliche **Verleihung der Johann-Puch-Automotive-Awards** in der voestalpine Stahlwelt statt. Der Eintritt zur Verleihung ist im Preis inkludiert. Im Anmeldeformular können Sie angeben, ob Sie daran teilnehmen möchten.

Kosten: als Mitglied der sparte.industrie der WKO Oberösterreich erhalten Sie den reduzierten Teilnahmebetrag für Cluster-Partner: **EUR 382,50** (Normalpreis EUR 425,-)

Bei Anmeldungen bis zum 16.9.2017 erhalten Sie 10%-Preisermäßigung.

Alle Konferenzinformationen finden Sie laufend unter: www.automotive-conference.at

2. **FFG-Forum 2017 „Digitalisierung“ am 14.9.2017 in Wien**

Beim jährlichen FFG FORUM diskutieren Gäste aus Wirtschaft, Forschung, Verwaltung und Politik über jene zukunftsweisenden Themen, die für die Forschungs- und Innovationskraft unseres Landes von Bedeutung sind.

Termin: Donnerstag, 14. September 2017

Ort: Halle E, Museumsquartier Wien, Museumsplatz 1, 1070 Wien

Digitalisierung ist für Unternehmen, Organisationen, Institutionen und Forschende gleichermaßen eine Herausforderung. Es ist eine umfassend neue Welt, die durch die rasante Entwicklung digitaler Technologien entsteht. Kaum ein Mensch, sicher aber kein Wirtschaftsbetrieb kann sich diesen radikalen Umwälzungen entziehen.

Ausgabe 15 | 25.7.2017

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

Deshalb ist es notwendig, die Chancen und Risiken der Digitalisierung zu erkennen und produktiv damit umzugehen. Die FFG unterstützt diesen Prozess mit ihrem Know-how, ihren Serviceleistungen und Förderungen und ermöglicht damit eine höhere Dynamik in Forschung und Innovation.

Mehr Informationen ab August und Anmeldungen: <https://www.ffg.at/ffgforum>

3. 2018, 2019 ... Horizon 2020 am 28.9.2017 in Wien

Unter dem Motto "2018, 2019... Horizon 2020" lädt Sie die FFG Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft zu einer kompakten Informationsveranstaltung ein, die sich mit der neuen Ausschreibungsrunde sowie den Ergebnissen und Auswirkungen der Horizon 2020-Zwischenevaluierung befasst.

Die Ergebnisse dieser Evaluierung werden von Rosalinde Van-Der-Flies, Europäische Kommission, präsentiert und mit Sabine Herlitschka, Infineon Technologies Austria AG, und André Martinuzzi, Wirtschaftsuniversität Wien, diskutiert.

Weiters erfahren Sie Essenzielles zu den neuen Arbeitsprogrammen, wie z. B. dem "lump sum approach", dem European Innovation Council (EIC) oder den Schwerpunkten rund um die "Innovation Hubs".

Termin: Donnerstag, 28. September 2017 (10:00 - 15:00)

Ort: Tech Gate Vienna, Donau-City-Str. 1, 1220 Wien

Programm und Anmeldung:

https://www.ffg.at/europa/veranstaltungen/H2020_2017-09-28

Als wertvolle Ergänzung bietet Ihnen die FFG online die themenspezifische Webinar-Reihe "Horizon 2020 zum Frühstück: Was bietet die Ausschreibungsrunde 2018?":

https://www.ffg.at/europa/veranstaltungen/h2020_webinar_2017-10

Merken Sie sich die für Sie passenden Webinar-Termine vor!

Ebenso finden regionale Informationsveranstaltungen zur kommenden Ausschreibungsrunde in OÖ, Tirol und der Steiermark statt. Näheres dazu unter:

https://www.ffg.at/europa/veranstaltungen/h2020_regional_2017-10

Ausgabe 15 | 25.7.2017

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

4. Austrian Innovation Forum „Champions of Innovation“ am 12.10.2017

Innovation und Kundennähe zeichnen Weltmarktführer aus. Doch der Erfolg der Vergangenheit ist kein Garant für eine erfolgreiche Zukunft. In disruptiven Zeiten sind alle Unternehmen einem beschleunigten Änderungsdruck unterworfen. Mehr als die Hälfte der österreichischen Unternehmen geben an, dass sie ihr Geschäftsmodell in den nächsten 10 Jahren ändern werden. Grund genug unter dem Motto „Champions of Innovation“ zu beleuchten, was Unternehmen auch in Zukunft erfolgreich machen wird.

Das Austrian Innovation Forum hat sich in den letzten Jahren als die führende Tagung für Innovation in Unternehmen in Österreich etabliert und geht in die siebente Runde.

Termin: Donnerstag, 12. Oktober 2017

Ort: weXelerate, Praterstr. 1, 1020 Wien

Programm, Infos und Anmeldungen: <http://www.austrian-innovation-forum.at/>

Ausgabe 15 | 25.7.2017

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. IFI Workshop Linz

Sie haben bereits erste Erfahrungen in Entwicklungsländern und mit multilateralen Entwicklungsbanken wie z.B. der Weltbank gesammelt? Sie wollen Ihre Strategie in diesem Markt verbessern und Ihre Auftragschancen erhöhen? Dann kommen Sie am 6. September 2017 in die WKOÖ nach Linz!

In einem interaktiven „International Financial Institutions-Workshop“ vermittelt Ihnen der langjährige Berater und ehemalige Weltbankbüroleiter (Brüssel), Spiros Voyadzis, die „Do's and Dont's“ um erfolgreich im Geschäft mit multilateralen Entwicklungsbanken zu sein und sich ebenso erfolgreich um Geschäftschancen bei diesen bewirbt.

Zusätzlich stellt das AußenwirtschaftsCenter Washington seinen Service für österreichische Unternehmen mit Interesse am Weltbankgeschäft vor.

Haben Sie Interesse? Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung bis zum 31.8.2017:

Ansprechperson: Christina Stinger

E export@wkoee.at, T +43 (0)5 90 909 3458

Ausgabe 15 | 25.7.2017

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

1. Altlastenatlas-Verordnung-Novelle 2016 verlautbart

Mit [BGBl. II Nr. 186/2017](#) wurde die 2. Altlastenatlas-Verordnung-Novelle 2016 verlautbart und zur Begutachtung versandt.

Die Änderungen in der Altlastenatlas-Verordnung ([BGBl. II Nr. 232/2004 idgF](#)) mit Bezug auf Oberösterreich betreffen den Altstandort Redtenbacher Präzisionsteile (O26) und die Altablagerung Spattgrube (O48), jeweils mit der Ausweisung als „gesichert“, sowie die Neuaufnahme ohne Prioritätenausweisung der Deponie Fischen in Neuhofen an der Krems (O79).

Details zu den einzelnen Standorten:

[WKO Oberösterreich](#)

[Umweltbundesamt](#)

[Umweltbundesamt - Informationen zu Altlasten](#)

2. Liste gebietsfremder invasiver Arten wurde aktualisiert

Mit [Durchführungsverordnung 2017/1263/EU](#) wird die Liste der invasiven gebietsfremden Arten in [Durchführungsverordnung 2016/1141/EU](#) geändert.

Die bestehende Liste wurde um 12 Arten erweitert und Anpassungen bei den KN-Codes vorgenommen. Die Änderungen treten mit 2. August 2017 in Kraft. Der Eintrag für den Marderhund (*Nyctereutes Procyonoides* Gray) gilt ab 2. Februar 2019.

Aufgenommen werden: Nilgans, Aligatorkraut, Gewöhnliche Seidenpflanze, Schmalblättrige Wasserpest, Mammutblatt, Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut, Japanisches Stiltgras, Verschiedenblättriges Tausendblatt, Marderhund, Bisam und Afrikanisches Lampenputzergras.

In Umsetzung der [Verordnung 1143/2014/EU](#) haben die EU-Mitgliedstaaten innerhalb von 3 Jahren dagegen Aktionspläne zu entwickeln, um die Ausbreitung dieser Arten zu reduzieren. Mit den Aktionsplänen der EU Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen zur Früherkennung der Arten, zum Management und zur Überwachung sowie gegebenenfalls auch zur Beseitigung erstellt werden. Es sind die Restriktionen der EU VO Nr. 1143/2014 anzuwenden. Das bedeutet, dass gemäß Art. 7 diese Arten unter anderem nicht gehandelt, verkauft, importiert, gezüchtet etc. werden dürfen. Ausnahmegenehmigungen sind mit Antrag möglich.

Weitere Informationen:

[BMFLUW - EU-Liste invasiver gebietsfremder Arten](#)

[NABU - Naturschutzbund Deutschland e.V. - EU-Liste invasiver gebietsfremder Tier- und Pflanzenarten](#)

Ausgabe 15 | 25.7.2017

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

3. Begutachtung: Tragetaschenverordnung - BMLFUW plant Einführung eines Entgeltes bei Abgabe von Plastiksackerl

Zur Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen sollen laut Entwurf einer Tragetaschenverordnung ab 1. Jänner 2018 Kunststofftragetaschen nur mehr entgeltlich abgegeben werden dürfen. Davon ausgenommen sind sehr leichte Kunststofftragetaschen, in die Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Kräuter, Brot, Gebäck oder Snacks verpackt werden. Damit soll die [Richtlinie \(EU\) 2015/720](#) zur Änderung der [Richtlinie 94/62/EG](#) betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen in nationales Recht umgesetzt werden.

Letztvertreiber von Kunststofftragetaschen haben bei der Abgabe an den Letztverbraucher ab 1. Jänner 2018 ein Mindestentgelt einzuheben:

- für sehr leichte Kunststofftragetaschen 0,05 € (Wandstärke unter 0,015 mm); Ausgenommen davon sind sehr leichte Kunststofftragetaschen, in die Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Kräuter, Brot, Gebäck oder Snacks verpackt werden,
- für leichte Kunststofftragetaschen 0,30 € (Wandstärke von 0,015 mm bis 0,05 mm),
- für schwere Kunststofftragetaschen 0,50 € (Wandstärke ab 0,05 mm).

Darüber hinaus dürfen ab 1.1.2018 keine sehr leichten Kunststofftragetaschen im Kassensbereich zur freien Entnahme angeboten werden und es sind wiederverwendbare Einkaufstaschen als Alternative zu Kunststofftragetaschen anzubieten.

Zusätzliche Meldeverpflichtungen sind für Hersteller und Importeure von Kunststofftragetaschen vorgesehen. In der Jahresabschlussmeldung an das Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen muss die Anzahl der in Österreich in Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen (gegliedert nach sehr leichten, leichten und schweren Kunststofftragetaschen) gesondert angegeben werden. Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben diese Meldungen zusammenzufassen und im Tätigkeitsbericht gesondert auszuweisen.

Anmerkung: Das Ziel eines jährlichen Maximalverbrauchs von 40 Sackerl pro Person für 2025 ist bereits jetzt durch die freiwillige Vereinbarung 2016 - 2025 zur Vermeidung von Tragetaschen erreicht. Die Richtlinie sieht Alternativmaßnahmen vor, die im Rahmen des Begutachtungsentwurfes nicht in Anspruch genommen wurden.

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf senden Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. August 2017 an die WKO Oberösterreich (Fr. Gabriele Kovacsik, E gabriele.kovacsik@wkoee.at), damit diese im Begutachtungsverfahren berücksichtigt werden kann.

[Begutachtungsunterlagen](#)

Ausgabe 15 | 25.7.2017

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

4. Begutachtung Europaschutzgebiet Unteres Enns- und Steyrtal

Das Land Oberösterreich plant das Untere Enns- und Steyrtal als Europaschutzgebiet auszuweisen. Naturschutzfachlich wertvolle Flächen in den (Stadt-) Gemeinden Enns, Steyr, Garsten, Kronstorf und Sierning sollen auf Basis der [FFH-Richtlinie](#) ausgewiesen werden.

Die ausgewiesene Fläche des Europaschutzgebietes beträgt 372,4 ha. Teil des Europaschutzgebietes werden Teile des [Landschaftsschutzgebietes Unterhimmel \(Steyr\)](#) und des [Naturschutzgebietes Untere Steyr \(Steyr, Sierning und Garsten\)](#) und zur Gänze das [Naturschutzgebiet Unterhimmler Au \(Steyr\)](#). Geschützt werden bestimmte Lebensräume (z.B. Auwälder, Buchenwälder, Kalktuffquellen) und die Tierarten Huchen, Koppe, Alpenkammolch, Fischotter und Strömer.

Die oben genannten Natur- und Landschaftsschutzgebiete befinden sich zeitgleich in Begutachtung und können mit diesem [Link](#) aufgerufen werden.

Der Anteil der bestehenden Naturschutzgebiete am Europaschutzgebiet beträgt 234,3 ha (63 Prozent). Der Gesamtanteil von FFH-Lebensraumtypen beträgt ca. 330 ha (88 Prozent). Der Rest sind zumeist Pufferstreifen.

Die Planbeilagen zum Verordnungsentwurf sind auf der Homepage des Landes Oberösterreich www.land-oberoesterreich.gv.at unter > Politik > Recht > Begutachtungsentwürfe > [Begutachtungsentwürfe von Landesverordnungen](#) ab 10. August 2017 abrufbar.

Eine allfällige Stellungnahme zum Entwurf ist bis Freitag, 15. September 2017 an das Umweltservice (E gabriele.kovacsik@wkoee.at) zu senden, damit diese berücksichtigt werden kann.

5. Förderung: Mit Betriebsanlagen-Coaches rascher zur Genehmigung

Die rasche Genehmigung für die Errichtung oder Änderung von Betriebsanlagen ist ein wichtiger Standortfaktor. Die WKO Oberösterreich und das Wirtschaftsressort des Landes OÖ fördern auch 2017 Klein- und Mittelbetriebe, die externe Fachleute als Betriebsanlagen-Coaches im Genehmigungsverfahren beiziehen.

Diese speziell geschulten Experten kümmern sich darum, dass die nötigen Unterlagen in Abstimmung mit der Behörde zügig erstellt werden.

Gefördert werden 80 Prozent des Beratungshonorars (maximale Förderung EUR 640,00).

Die Förderung ist vor Beratungsbeginn beim Umweltservice zu beantragen. Die Förderunterlagen finden Sie unter diesem [Link](#).

Ausgabe 15 | 25. Juli 2017

1. Annonce

Verfahrenstechnikerin für den industriellen Umweltschutz (34 J.) auf der Suche nach neuen Aufgaben und Herausforderungen in Oberösterreich. Berufserfahrung in leitender Position im Bereich Zertifizierung / technische Überprüfung / Umwelt-Ingenieurwesen in Asien und Australien. Master of Environmental Engineering and Management (Asian Institute of Technology, Bangkok, Thailand). Doktorat in Wasser-Management und Energie-Effizienz (Sustainable Minerals Institute, Universität von Queensland, Australien). Muttersprache Vietnamesisch, sehr gutes Englisch. Erfahren im Aufbau von Netzwerken, kompetent im Umgang mit Behörden und technischen Diensten. Verlässlicher, engagierter und strukturierter Arbeitsstil.‘

Nähere Informationen: Daniela Pail, WKO Oberösterreich, E daniela.pail@wkoee.at

2. Neues WKO Firmen A-Z online

Das neue WKO Firmen A-Z ist erfolgreich online gegangen. Mit 3,5 Mio. Zugriffen pro Monat ist das WKO Firmen A-Z das aktuellste und zuverlässigste Online-Firmenverzeichnis Österreichs. Dieser Relaunch verschafft den Mitgliedern noch mehr Möglichkeiten, es gut zu nutzen. So schaffen die Wirtschaftskammern eine zeitgemäße, mobil optimiertes Verzeichnis mit vielen Services.

Die wichtigsten Neuerungen

- Modernes Design (inkl. responsive Design)
- Optimierung für mobile Endgeräte
- noch mehr Möglichkeiten zur Präsentation für unsere Mitglieder
- Einführung eines E-Rechnung-Infoservices

Mehr Informationen

- [WKO Firmen A-Z](#)
- [Infos auf WKO.at](#)
- [WKO Firmen A-Z Toolbox](#): Materialien zur Bewerbung

3. WKOÖ Servicebuch

Das Servicepaket mit vielen guten Seiten

Für den raschen Überblick über unser aktuelles Leistungsangebot und Ihre Ansprechpartner im Bezirk und in der Branche.

Jetzt [Servicebuch](#) online durchblättern.

WIR SIND INDUSTRIE

Ausgabe 15 | 25.7.2017

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Eigene Website gibt Überblick über Neuerungen der Gewerbeordnungsnovelle 2017

Es gibt anlässlich der Novellierung der GewO eine eigene Homepage der WKÖ, die einen Überblick über die Neuerungen sowohl im Berufsrecht als auch im Betriebsanlagenrecht gibt:

www.gewerbeordnung-neu.at

2. Begutachtung: Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017

Der Entwurf des [Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017](#) ist Teil des seit Wochen medial diskutierten Sicherheitspakets der Bundesregierung und enthält neben einer EU-RL-Umsetzung im Wesentlichen nachstehende Punkte:

- Angleichung der verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Auskunft über den PUK-Code an die Auskunft über Stammdaten;
- Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung für die seit Jahren eingesetzte Ermittlungsmaßnahme der Lokalisierung einer technischen Einrichtung ohne Mitwirkung eines Betreibers (sog. IMSI-Catcher);
- Neuregelung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Beschlagnahme von Briefen unter Anpassung an jene der Überwachung der Telekommunikation;
- Einführung einer neuen Ermittlungsmaßnahme zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten unter Berücksichtigung der Beratungen einer Expertengruppe zur Überwachung internetbasierter Kommunikation;
- Lückenschließung in der Strafverfolgung, sodass es Beschuldigten künftig nicht mehr möglich sein soll, durch die Wahl verschlüsselter Telekommunikation (z. B. Skype und WhatsApp) jegliche Überwachung zu verhindern.
- Einführung einer neuen Ermittlungsmaßnahme der akustischen Überwachung von Personen in Fahrzeugen.

Bitte um allfällige Stellungnahme bis Donnerstag, 3.8.2017 (Frau Fürthner, E eva.fuerthner@wkoee.at).

Ausgabe 15 | 25.7.2017

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

3. Begutachtung: ZiviltechnikerGesetz 2018

Bei uns liegt der [Begutachtungsentwurf des ZiviltechnikerGesetz 2018](#) (ZTG 2018) mit der Bitte um allfällige Stellungnahme auf.

Wesentlicher Inhalt des Begutachtungsentwurfs laut WKÖ:

- Das ZiviltechnikerGesetz 1993 und das ZiviltechnikerKammerGesetz 1993 werden in einem gemeinsamen Bundesgesetz (ZTG 2018) zusammengefasst.
- Alle Verfahren im Zusammenhang mit der Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung sowie der Verleihung, und Aberkennung der Befugnis sollen künftig durch die Bundeskammer der Ziviltechniker im übertragenen Wirkungsbereich erfolgen.
- Die Regelungen über die praktische Betätigung werden liberalisiert. Praxiszeiten von bis zu 18 Monaten sollen auch schon in der Master-Phase eines Studiums im Angestelltenverhältnis erworben werden können. Zeiten des Mutterschutzes zählen künftig als Praxiszeiten.
- Soll ein Dienstverhältnis eines Ziviltechnikers mit aufrechter Befugnis zu einem anderen Ziviltechniker sowie zu einer ZiviltechnikerGesellschaft, auch wenn er nicht deren Gesellschafter ist, zulässig sein. Außerdem werden Bestimmungen über die Stellvertretung von Ziviltechnikern im Falle einer Verhinderung und für den Fall des Ablebens aufgenommen.
- Der Gesetzentwurf bestimmt das Ausmaß der Fortbildungsmaßnahmen und sieht vor, dass die Bundeskammer der Ziviltechniker mittels Verordnungen, die von den beiden Bundessektionen beschlossen werden, Art und Umfang der Fortbildungsverpflichtung zu konkretisieren hat.
- Öffnung der Berufsgruppe und Liberalisierung von berufs- und kammerrechtlichen Bestimmungen.

Bitte um allfällige Stellungnahme bis Montag, 31.7.2017 (Frau Fürthner, E eva.fuerthner@wkoee.at).

4. Veranstaltung: Beendigung von Dienstverhältnissen - Konfliktpunkte aus der gerichtlichen Praxis

Viele Dienstgeber meiden das Arbeitsgericht, da sie der „irrigen“ Meinung sind, dass Arbeitnehmer bevorzugt werden. Die Erfahrung zeigt, dass dies nicht der Fall ist.

Vielfach würden einfache Maßnahmen vor und im Zuge der Beendigung eines Dienstverhältnisses gerichtliche Auseinandersetzungen gänzlich vermeiden oder zumindest die Erfolgchancen entscheidend verbessern.

Anhand von tatsächlich gerichtsanhängigen Sachverhalten werden derartige Konstellationen erläutert und daran anknüpfend aufgezeigt, welche Schritte und Maßnahmen zu empfehlen sind, um arbeitsrechtliche Ansprüche mit Aussicht auf Erfolg abwehren zu können.

Ausgabe 15 | 25.7.2017

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Inhalte:

- Entlassung - Krankenstand / rückwirkende Krankmeldung
- Kündigung - Kündigungsanfechtung (Verfahren/Kündigungsgründe)
- Dringend empfohlene Aufzeichnungen während des Dienstverhältnisses
- Häufig strittige Ansprüche nach Beendigung eines Dienstverhältnisses
- Vorkehrungen gegen nachträgliche Forderungen von Dienstnehmern
- Aufrechnung mit Dienstgeberansprüchen und Pfändungsschutz
- Beendigung besonders geschützter Dienstverhältnisse (MSchG, BEinstG, BAG)

Referent: Dr. Georg Bauer, Maxwald & Bauer Rechtsanwälte

Termin/Ort: Di, 20.9.2017: 16:00 - 18:00 Uhr, WIFI Linz, Wiener Straße 150, 4021 Linz

Kostenbeitrag: WKOÖ-Mitglieder: EUR 54,--, Nicht-Mitglieder: EUR 64,--

Anmeldungen unter: WIFI-UNTERNEHMER-AKADEMIE, Wiener Str. 150,4021 Linz, T 05-7000-7054, E unternehmerakademie@wifi-ooe.at, W wifi.at/ooe/uak